

## Grundsätze der ökologischen Wirtschaftsweise nach EG-Öko-Verordnung (EG) 834/2007

### PFLANZENBAU

#### Saatgut und Pflanzgut

Saatgut, Pflanzgut und Jungpflanzen müssen aus ökologischem Landbau stammen.

Verbindliche Auskunft über dessen Verfügbarkeit erteilt die ENSE (Ente nazionale delle sementi elette) auf der Internetseite [www.ense.it](http://www.ense.it). Ist eine Sorte nicht verfügbar, kann online 10-30 Tage (je nach Art) vor der Aussaat bzw. Pflanzung ein Antrag (richiesta di deroga) an die Ense gestellt werden und sofern er genehmigt wird bzw. innerhalb von 7-20 Tagen (je nach Art) keine Ablehnung erfolgt, darf konventionelles ungebeiztes Saat- oder Pflanzgut verwendet werden.

Bei Obstbäumen und Jungreben erhält man Auskunft über die Homepage des Beratungsringes für Obst- und Weinbau [www.beratungsring.org](http://www.beratungsring.org). Ist kein Pflanzgut aus ökologischer Produktion verfügbar, so gilt der entsprechende Ausdruck als Ausnahmegenehmigung für die Verwendung konventionellen Pflanzguts.

#### Düngung und Fruchtfolge

Grundlage der ökologischen Erzeugung hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit der Pflanzen ist eine artenreiche Fruchtfolge mit Gründüngung und Leguminosen. Zusätzlich zu betriebseigenen Düngern aus ökologischer Tierhaltung können bei Bedarf u.a. folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (aus "nicht industrieller Tierhaltung" oder von Öko-Betrieben)
- Komposte aus pflanzlichem Material
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
- Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Verboten sind u. a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger
- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm

#### Pflanzenschutz

Grundlagen des Pflanzenschutzes sind:

- geeignete und weit gestellte Fruchtfolgen
- mechanische Beikrautregulierung
- gezielte Förderung von Nützlingen

Darüber hinaus zulässige Pflanzenschutzmittel sind u. a.:

- Schwefel, Kaliseife
- natürliches Pyrethrum, Neem
- Pheromone, Mikroorganismen

Verboten sind:

- chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Umstellung der Flächen Während der Umstellungszeit müssen alle Vorgaben für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden. Als anerkannte Bio- oder Öko-Ware kann die Ernte ausgelobt werden:

- bei Grünland: 24 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei Dauerkulturen (Obst / Wein): 36 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei einjährigen Kulturen: Die Kultur muss 24 Monate nach Umstellungsbeginn gesät oder gepflanzt worden sein.

Als Umstellungsware dürfen pflanzliche Produkte deklariert werden, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurden. Die Deklaration erfolgt durch die zusätzliche Angabe »Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau«.

Bei der schrittweisen Umstellung ist laut Südtiroler Landesgesetz innerhalb von 5 Jahren mit der Umstellung aller Flächen und Betriebszweige zu beginnen.

Werden Flächen neu in den Betrieb übernommen, sind diese umgehend mit dem entsprechenden Formular der Kontrollbehörde (Amt für Landwirtschaftsdienste in Bozen) und in Kopie der Kontrollstelle (ABCERT GmbH) zu melden. Daraufhin wird von der Kontrollbehörde der Umstellungsbeginn festgesetzt.

### TIERHALTUNG

#### Haltung der Tiere

Die ökologische Tierhaltung ist flächengebunden. Die Unterbringung der Tiere muss artgerecht sein. Tiere dürfen nicht permanent angebunden sein, müssen sich artgemäß bewegen können und Auslauf oder Weidegang haben. Für alle Tierarten sind Mindeststall- und Mindestfreiflächen festgelegt. Mindestens 50 Prozent der artspezifischen Mindeststallflächen müssen befestigt sein. Säugetieren muss ein eingestreuter, weicher und trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen. Geflügel wird mit Auslauf gehalten. In Ställen für Legehennen sind Sitzstangen und Legenester anzubieten.

#### Tierzukäufe

Tierzukäufe sind nur aus Bio-Betrieben möglich, lediglich männliche Zuchttiere können auch aus konventionellen Beständen zugekauft werden. Sind keine Tiere aus ökologischer Herkunft verfügbar, ist ein Zukauf konventioneller Tiere eingeschränkt und teilweise nach vorheriger Genehmigung durch die Kontrollbehörde (Amt für Landwirtschaftsdienste in Bozen) möglich.

#### Fütterung

Grundsätzlich sollen betriebseigene Bio-Futtermittel verwendet werden. Verboten sind u. a. konventionelles Milchleistungsfutter und Milchaustauscher. Bis zu 30 Prozent Umstellungsfuttermittel können verwendet werden, bis zu 100 Prozent, falls sie aus dem eigenen Betrieb stammen.

Futter aus dem ersten Umstellungsjahr, das von eigenem Grünland, mehrjährigem Feldfutterbau oder Eiweißpflanzen stammt, kann bis zu 20 Prozent in der Jahresration verwendet werden.

Gentechnisch veränderte Organismen oder deren Erzeugnisse sind grundsätzlich ausgeschlossen.

### Tiergesundheit

Gute Haltungsbedingungen und Fütterung halten die Tiere gesund und robust. Die präventive Verwendung von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln ist deshalb nicht erlaubt. Homöopathische oder pflanzliche Arzneimittel werden bevorzugt verwendet. Bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln müssen die Wartezeiten verdoppelt werden.

### Umstellungszeiten

Entsprechen Tierhaltung, Fütterung und Behandlung den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung, gelten die Tiere nach Ablauf der Umstellungszeit als Ökotiere. Die Umstellungszeit beträgt:

- 12 Monate bei Rindern für die Fleischerzeugung, auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
- 6 Monate bei Schafen, Ziegen, Schweinen
- 6 Monate bei Milch produzierenden Tieren
- 10 Wochen bei Geflügel für Fleischerzeugung
- 6 Wochen bei Geflügel für Eierzeugung

### BERATUNG

Die Beratung erfolgt über die Südtiroler Bergbauernberatung, die Tierzuchtverbände u.a. und im Biobereich speziell durch Berufskollegen und Fachleute innerhalb der Bio-Anbauverbände. Die Bio-Verbände ('Bioland', 'Bund alternativer Anbauer', 'Demeter' u.a.) sind zudem behilflich bei der Organisation des Zukaufs von Tieren und Betriebsmitteln sowie bei der Vermarktung der erzeugten Bio-Produkte.

### DOKUMENTATION IN DER ERZEUGUNG

Die Anbauplanung sowie der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut, Futtermittel und Düngemittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art). Zu- und Verkaufsbelege (Buchhaltung) müssen bei der Kontrolle vorliegen.

Jede Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden. Bei Direktvermarktung ist eine Dokumentation der Verkäufe erforderlich. Hofeigene Verarbeitung erfordert Aufzeichnungen über die Produktion (Gewichtsanteile, Rezepturen, Verarbeitungsprotokolle). Belege über den Zukauf von Zutaten und Zusatzstoffen und ein Produktionstagebuch ermöglichen es, den Warenfluss nachzuvollziehen.

### ABCERT GmbH

KONTROLLE & ZERTIFIZIERUNG

Enzenbergweg 38 • I-39018 Terlan  
Tel: +39 0471 238 042, info@abcert.it,  
www.abcert.it

© XI 2012 ABCERT GmbH  
Allgemeine Erstinformation BZ  
Seite 2 von 2

### KENNZEICHNUNG

Die eindeutige Deklaration ist unverzichtbar: Anerkannte Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionelle Ware müssen zweifelsfrei als solche gekennzeichnet werden – sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren.

### Deklaration

Bioware ist auf Schildern und Geschäftspapieren mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Code-Nr. der Kontrollstelle: IT BIO 013
- produktbezogener Biohinweis (z.B. Biohonig)

Auf den Etiketten ist das EU-Bio-Logo mit folgendem Kontrollhinweis anzugeben:



Organismo di controllo autorizzato dal MiPAAF IT BIO 013

Agricoltura Italia

Operatore controllato n. BZ-12345-XY (=Ihre Kontrollnummer)

Stammen weniger als 98% der landwirtschaftlichen Zutaten aus Italien, ist die Herkunftsangabe 'Agricoltura UE' bzw. bei weniger als 98% aus der EU die Angabe 'Agricoltura UE/non UE' zu schreiben.

Zusätzlich zum italienischen Kontrollhinweis kann die deutsche Übersetzung angegeben werden, Pflicht ist nur die italienische Angabe.

### Verwendung von Verbandszeichen

Die Verwendung von Warenzeichen der Anbauverbände (Bioland, Demeter, Bund alternativer Anbauer, Naturland, Gäa, Aiab etc.) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Verbandsrichtlinien gehen vielfach über die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung hinaus. Nähere Informationen erteilen hierzu die Anbauverbände.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.abcert.it**

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt, telefonisch oder über Email an uns bzw. können Sie gerne zu uns ins Büro nach Terlan/Siebeneich kommen.

**ABCERT GmbH**, Zertifizierung und Kontrolle  
Enzenbergweg 38  
I-39018 Terlan

Tel: **0471 238042**  
Fax: 0471 1881361

email: **info@abcert.it**